



ExpertenGemeinschaft Technik

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige sowie Senior-Experten
aus Technik und Betriebswirtschaft

Mitgliederverzeichnis



ExpertenGemeinschaft Technik

ExpertenGemeinschaft Technik e. V.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
sowie Senior-Experten aus Technik und Betriebswirtschaft

Mitgliederverzeichnis

www.egt-ev.de

ExpertenGemeinschaft Technik e. V.

Mitgliederverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Impressum	3
2	EGT e. V. – Synonym für Sachverstand	4
3	Anspruch der EGT e. V.	6
4	Standortkarte	7
5	Kontaktdaten	8
6	Preisliste (Stand: 01.01.2023)	9
7	Profile der Sachverständigen und Senior-Experten	10
8	Fachgebiete für Gutachten und Dienstleistungen nach Alphabet	30
9	Fachgebiete für Gutachten und Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen	33
10	Sachverständigenordnung IHK (Auszug)	36

1 Impressum

Bei allen Angaben in dieser Broschüre handelt es sich um Selbstauskünfte der einzelnen Sachverständigen. Diese Broschüre soll Versicherer, Gerichte und Firmen unterstützen, einen geeigneten Sachverständigen zu finden. Herausgeber und Verlag übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Expertengemeinschaft Technik e. V. (EGT e. V.)
Sitz: Hamburg; Amtsgericht Hamburg, Vereinsregister 19178

E-Mail: info@egt-ev.de

Internet: www.egt-ev.de

- | | |
|-----------------|--|
| 1. Vorsitzender | Prof. Dr.-Ing. Manfred Wehrheim
Silcherweg 40, D-89275 Oberelchingen
Tel +49 (7308) 92 92 691, Fax +49 (7308) 92 93 719
wehrheim@hs-ulm.de |
| 2. Vorsitzender | Dipl.-Ing. Thomas Sohr
Rossdiek 14, D-22941 Bargteheide
Tel +49 (4532) 2 10 30, Fax +49 (4532) 2 15 30
mail@cen-sohr.de , Internet: www.cen-sohr.de |
| Kassierer | Peter Struhlik
Falterweg 1, D-32425 Minden
Tel +49 (571) 64 81 188, Fax +49 (571) 64 82 089
mail@struhlik.eu , Internet: www.peter-struhlik.de |

Schutzgebühr Einzelexemplar 10,- €; Sammelbestellungen auf Anfrage

Bezug über Wißner-Verlag:
86179 Augsburg, Im Tal 12, Fax 08 21 / 2 59 89-99, Tel 08 21 / 2 59 89-0

Kopien für den Eigenbedarf sind gestattet.

2 EGT e. V. – Synonym für Sachverstand

Vor dem Hintergrund einer stetig zunehmenden Prozessflut werden die Sachverständigen der EGT e. V. gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung regelmäßig von Zivilgerichten als forensische Gutachter des Fachgebietes herangezogen, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind.

Die ExpertenGemeinschaft Technik e. V. ist ein Zusammenschluss von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sowie Senior-Experten aus technischen und betriebswirtschaftlichen Fachgebieten, die bedarfsorientiert Arbeitsgemeinschaften bzw. Projektteams bilden.

Ziel ist es, dem jeweiligen Auftraggeber auf die Situation zugeschnittenes Fachwissen auf hohem Niveau auch für komplexe Aufgabenstellungen „aus einer Hand“ anbieten zu können.

Die wesentlichen Dienstleistungen der EGT-Sachverständigen sind:

- Unabhängige Beratungsleistungen

Zunehmend werden unabhängige Beratungsleistungen von der Industrie nachgefragt bei Investitionsvorhaben, der Einführung neuer Technologien, technisch-wirtschaftlich orientierter Qualitätssicherung, der Zustandsbeurteilung komplexer Produktionsanlagen / umfangreicher Maschinenparks.

- Leistungen für Versicherungsunternehmen

Die Versicherungswirtschaft vertraut bei der Feststellung und Bewertung von Schäden genauso auf das Know-how der öffentlich bestellten und vereidigten EGT-Sachverständigen wie bei der Ermittlung des Versicherungswertes oder bei Untersuchungen der Schadenursache.

- Leistungen im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten

Außergerichtliche Konfliktlösungen gewinnen vor dem Hintergrund zunehmenden Zeit- und Kostenbewusstseins bei Vertragspartnern aus Industrie, Gewerbe und Handel an Bedeutung.

Die öffentlich bestellten und vereidigten EGT-Sachverständigen übernehmen die Aufgaben des Schiedsgutachters, Schlichters oder Konfliktmanagers.

Langwierige und kostenintensive Gerichtsprozesse können somit verhindert und negative Einflüsse auf das Kunden-/Lieferanten-Verhältnis vermieden werden.

3 Anspruch der EGT e. V.

Der Begriff des „Sachverständigen“, „Gutachters“ oder „Experten“ ist in der Bundesrepublik Deutschland – zum Nachteil des Verbrauchers – nicht gesetzlich geschützt, sodass sich eine Vielzahl freier oder selbst ernannter „Sachverständiger“ am Marktgeschehen beteiligen.

Im Gegensatz hierzu sind die Sachverständigen der ExpertenGemeinschaft Technik gemäß § 36 GewO durch die Industrie- und Handelskammern öffentlich bestellt und vereidigt. Die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ ist strafbar (§ 132a StGB).

Die Sachverständigen der ExpertenGemeinschaft Technik:

- sind in besonderem Maße zu Gewissenhaftigkeit, Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.
- erarbeiten im Bewusstsein dieser Verantwortung Feststellungen, technische Beurteilungen, monetäre Bewertungen und forensische Gutachten stets persönlich und weisungsfrei.
- sind ausschließlich der Sache verpflichtet, nicht hingegen Auftraggebern oder Institutionen.
- bilden sich laufend fachgebietsübergreifend unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik weiter.
- organisieren und besuchen Fachtagungen und betreiben regelmäßigen Erfahrungsaustausch.
- haben den Anspruch, privatwirtschaftlichen und öffentlichen Auftraggebern sichere, vertrauenswürdige und praxisorientierte Entscheidungshilfen durch unparteiisch angewendeten und regelmäßig überprüften Sachverstand auf hohem Niveau zu geben.

4 Standortkarte



5 Kontaktdaten

Name, Vorname	Tel	Fax	Fremd- sprachen
	E-Mail		
Jacob, Eberhard	+49 (9208) 65 59 41	+49 (9208) 65 59 39	
	e.jacob@sv-jacob.de		
Lauhoff, Hans	+49 (2521) 29 98 44	+49 (2521) 29 98 43	Engl.
	info@hans-lauhoff.de		
Leitl, Alfred	+49 (9127) 7710	+49 (9127) 9637	Engl.
	dr-leitl@gmx.de		
Peter, Friedhelm	+49 (5066) 6 40 53		
	F.Peter@t-online.de		
Schobrick, Hubertus	+49 (6209) 79 43 24	+49 (6209) 79 43 25	Engl.
	schobrick@ober-liebersbach.de		
Sohr, Thomas	+49 (4532) 2 10 30	+49 (4532) 2 15 30	Engl.
	mail@cen-sohr.de		
Struhlik, Peter	+49 (571) 648 11 88	+49 (571) 648 20 89	
	mail@struhlik.eu		
Wehrheim, Manfred	+49 (7308) 92 92 691	+49 (7308) 92 93 719	Engl.
	wehrheim@hs-ulm.de		
Wimmers, Stephan	+49 (6241) 496 64 17		Engl.
	s.wimmers@ib-wimmers.com		

6 Preisliste (Stand: 01.01.2023)

1. Honorar

Die Vergütung des Sachverständigen für Arbeits-, Reise- und Wartezeit bestimmt sich nach Stundensätzen gemäß §§ 9 und 13 (2) JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

2. Auslagenersatz

Reisekosten	nach Aufwand / Beleg
Tagesspesen	steuergesetzliche Pauschalen
Fahrtkosten, Pkw, je km	nach § 13 (2) JVEG
Fremdkosten (z.B. Labor, etc.)	nach Aufwand / Beleg
Sonstige Auslagen	nach § 13 (2) JVEG

3. Umsatzsteuer

Auf Honorare und Auslagen, (netto) nach Gesetz, derzeit 19 %

4. Sonderkonditionen

nach Vereinbarung möglich

5. Differenzvergütung

Wird der Sachverständige aus einem Auftrag zu Gericht bestellt, z.B. als (sachverständiger) Zeuge, so trägt der ursprüngliche Auftraggeber die Differenz zwischen der vom Gericht bezahlten Entschädigung bzw. Vergütung und dem ursprünglich vereinbarten Ansätzen für Honorar und Auslagenersatz.



Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), VDI

Hans Lauhoff

von der IHK Nord Westfalen öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Förder- und
Materialflusstechnik, insbesondere Stetigförderer

Richard-Wagner-Str. 24
D-59269 Beckum

phone: + 49 (2521) 2 99 8 44

fax: + 49 (2521) 2 99 8 43

mobile + 49 (160) 9 44 55 000

E-mail info@hans-lauhoff.de

www.hans-lauhoff.de

1. Ausbildung / Berufserfahrung

- Facharbeiter
- Dipl.-Ing. (FH) Maschinenbau, Fördertechnik, GHS Paderborn
- Dipl.-Ing. (TH) Maschinenwesen, R W T H Aachen
- Stellvertretender Konstruktionsleiter
- Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung bei einem Unternehmen der Förder-, Palettier- und Verpackungstechnik
- Mitglied im VDI GPL, Fachbereich 3 FA307; von 2009 bis 2019 Fachbereichsleiter
- Obmann sowie Mitarbeiter bei mehreren AIF-Projekten an der TH Hannover, Prof. Hager (abgeschlossen)
- Im Auftrag des VDMA Mitglied des FABERG / DIN Ausschuss zur DIN 22 101, August 2002
- **CE**- Beauftragter für Maschinen (TSG)
- Selbstständig seit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung im Jahr 2004



Dipl.-Ing., Dipl.-Ing. (FH), VDI

Hans Lauhoff

von der IHK Nord Westfalen öffentlich bestellt
und vereidigter Sachverständiger für Förder- und
Materialflusstechnik, insbesondere Stetigförderer

Richard-Wagner-Str. 24
D-59269 Beckum

phone: + 49 (2521) 2 99 8 44

fax: + 49 (2521) 2 99 8 43

mobile + 49 (160) 9 44 55 000

E-mail info@hans-lauhoff.de

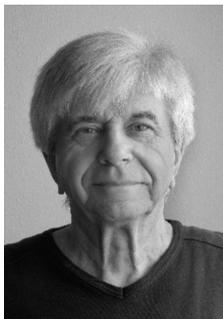
www.hans-lauhoff.de

2. Arbeitsgebiete / Erfahrungen als Sachverständiger

- Gerichts- und Privatgutachten
- schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten
- Überprüfung und Empfehlung zur Auslegung und Gestaltung in meinen Fachgebieten, insbesondere auch zur Antriebstechnik
- Schadenanalyse und Schadenbeurteilung
- €- Beurteilung
- Beispiele von gerichtlich veranlassten Ortsterminen außerhalb der BRD:
 - China, Kasachstan, Vereinigte Arabische Emirate (V.A.E.).

3. Veröffentlichungen

- Vorträge und Veröffentlichungen zu fördertechnischen Themen, insbesondere zu Gurtförderern mit und ohne horizontale Kurven sowie zu Becherwerken
- Erfinder bzw. Miterfinder diverser deutscher und europäischer Patentanmeldungen und Patente



Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger der IHK Nürnberg für
Feinwerktechnik und Elektromechanik

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leitl

Ernststrasse 10
90574 Rosstal

Telefon 0 91 27 / 77 10
Telefax 0 91 27 / 96 37
Funk 01 72 / 8 23 77 10
E-Mail dr-leitl@gmx.de
Web www.prof-dr-leitl.de

USt.-IdNr.: DE 132700366

Zur Person:

Elektromechanikerlehre; Studium der Elektrotechnik an der TU-Darmstadt, Studienrichtung „Elektromechanische Konstruktionen“; AEG-Forschungsinstitut in Frankfurt, Arbeitsgebiete: Messverfahren, Fertigungs- und Prüffeldautomatisierung; Promotion am Institut für Hochspannungs- und Messtechnik an der TU-Darmstadt; von 1982 bis 2010 Professor an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Lehrgebiete: Konstruktionstechnik, elektrische Messtechnik, Komponenten der Feinwerktechnik / Mechatronik.

Seit 1984 von der Industrie- und Handelskammer Nürnberg öffentlich bestellt und vereidigt für Feinwerktechnik und Elektromechanik.

Schwerpunkte der Sachverständigentätigkeit:

Gutachten, Beratungen, Bewertungen, Schadensanalysen, Beurteilung von Fehlern und Mängeln an elektrischen, elektronischen, mechanischen, feinmechanischen und elektromechanischen Komponenten, Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Anlagen. Sanierungskonzepte, Abschätzung der Instandsetzungskosten, Konstruktionsanalysen, Qualitätssicherung.

Entwicklung, Konstruktion, Gestaltung, Dimensionierung feinwerktechnischer und mechatronischer Produkte.



Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger der IHK Nürnberg für
Feinwerktechnik und Elektromechanik

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leitl

Ernststrasse 10
90574 Rosstal

Telefon 0 91 27 / 77 10
Telefax 0 91 27 / 96 37
Funk 01 72 / 8 23 77 10
E-Mail dr-leitl@gmx.de
Web www.prof-dr-leitl.de

USt-IdNr.: DE 132700366

Weitere Arbeitsgebiete:

Unfallverhütung, Arbeitsschutz, CE-Richtlinien, Blitz- und Überspannungsschutz, Metall und Kunststoffverarbeitung, mechatronische Systeme, Sensoren und Aktoren, Kleinmotoren, Klinikbetten, Lasertechnik, Aufbau- und Verbindungstechnik, Schaltungstechnologie, elektronische Schaltungen, Kraftfahrzeug-Zulieferteile, Fahrzeugwaschanlagen, Fertigungs- und Montageautomaten, Sondermaschinen, Produktionsanlagen, Handhabungstechnik, Fördertechnik, Werkzeugmaschinen, Pelletieranlagen, Glasrecyclingtechnologie, Anschlusstechnik für Photovoltaik-Module, Stellantriebe.





Sachverständiger

Dipl.-Ing. (FH) Hubertus Schobrick

von der IHK Darmstadt öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Baumaschinen
und Baumaschinenbewertungen

Ober-Liebersbach 30

D - 69509 Mörlenbach

fon +49 (0) 6209 / 794324

fax +49 (0) 6209 / 794325

mobil +49 (0) 173 563 18 07

e-mail schobrick@ober-liebersbach.de

Tätigkeitsprofil

Zur Person

Dipl.-Ing. (FH) Hubertus Schobrick
Jahrgang 1954

Qualifikation

Maschinenschlosser-Lehre

Studium an der Fachhochschule für Technik in
Mannheim – Allgemeiner Maschinenbau

Schweißfachingenieur (SFI) an der
Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt
in Mannheim mit Abschluss zum International
Welding Engineer (IWE)

Berufspraxis

Projekt- und Schweißfachingenieur in Fertigung
– Entwicklung – Methodenplanung

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson nach
dem „Großen Eignungsnachweis“ respektive
„Herstellerqualifikation E“ mit Erweiterungen auf
Krane – Feinkornstähle

Leiter des „Technischen Büros“ in der
Instandsetzung von Kranen – Baumaschinen

Prüfer von schweißtechnischem Personal

Einsätze in Europa – Afrika – Südostasien



Sachverständiger

Dipl.-Ing. (FH) Hubertus Schobrick

von der IHK Darmstadt öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Baumaschinen und Baumaschinenbewertungen

Ober-Liebersbach 30

D - 69509 Mörlenbach

fon +49 (0) 6209 / 794324

fax +49 (0) 6209 / 794325

mobil +49 (0) 173 563 18 07

e-mail schobrick@ober-liebersbach.de

- | | |
|---------------------|--|
| Gutachtenerstellung | <ul style="list-style-type: none">➤ Bau-, Forst- und Landmaschinen➤ Maschinen nach Baugeräteliste (BGL)➤ Schadenfeststellungen an geschweißten Strukturen, Bauteilen und Maschinen |
| Weitere Tätigkeiten | <ul style="list-style-type: none">➤ Schweißtechnische Beratung➤ Instandsetzungs-Beratung / Abnahmen➤ Werkstoff-Fragen➤ Bauteiluntersuchungen |
| Schwerpunkte | <ul style="list-style-type: none">➤ Kran- und Baumaschinenausleger➤ Dynamisch belastete Bauteile➤ Feinkornbaustähle – Werkstoffverhalten |
| Lehrtätigkeit | Gastdozent an der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt (SLV) in Mannheim |



Sachverständiger

Öffentlich bestellt und vereidigt von der
IHK zu Lübeck für Maschinen, industrielle
Anlagen und Betriebseinrichtungen,
sowie deren Bewertung

Dipl.-Ing. Thomas Sohr

Rossdiek 14
D-22941 Bargtheide

Fon 04532 2 10 30
Fax 04532 2 15 30
Mobil 0171 1 60 40 65
E-Mail mail@cen-sohr.de
Internet www.cen-sohr.de

Zur Person:

Dipl.-Ing. Thomas Sohr, Jahrgang 1962

Qualifikation/ Berufspraxis:

Studium Allgemeiner Maschinenbau
Gaststudium Betriebswirtschaft
Öffentl. best. u. vereid. Sachverständiger

Langjährige Industrietätigkeit:

- Entwicklung und Konstruktion in Unternehmen
des Produktionsmaschinen- und Anlagenbaus
- Projekt- und Abteilungsleitung
- Inbetriebnahmeleitung
- Versuchsfeldleitung
- Betreuung gewerblicher Schutzrechte (Patente)
- Inhaber eines Sachverständigen- u. Ingenieurbüros
- Öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger
seit 2001

Veröffentlichungen:

Diverse nationale- u. internationale Patentanmeldungen

Sonstiges:

Mitglied des Sachverständigenausschusses
der Industrie- u. Handelskammer zu Lübeck



Sachverständiger

Öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK zu Lübeck für Maschinen, industrielle Anlagen und Betriebseinrichtungen, sowie deren Bewertung

Dipl.-Ing. Thomas Sohr

Rossdiek 14
D-22941 Bargtheide

Fon 04532 2 10 30
Fax 04532 2 15 30
Mobil 0171 1 60 40 65
E-Mail mail@cen-sohr.de
Internet www.cen-sohr.de

Arbeitsgebiete:

- Gutachten** zur Schaden- und Wertfeststellung, Beweissicherung, Prüfung Beurteilung der konstruktiven Ausführung, technischen Verantwortlichkeit und Schadenursachen in folgenden Situationen:
- Schäden an Maschinen, Anlagen u. Betriebsinrichtungen: Maschinenversicherung, Haftpflicht-, Feuer- u. Transportversicherung
 - Leistungsabnahmen an Maschinen und Anlagen
 - Angebots- u. Rechnungsprüfung
 - Prüfung u. Kalkulation v. Konstruktions- u. Montagezeiten
 - Anwendung der EU-Maschinen-Richtlinie (CE)
 - Gerichtliche Verfahren in Zivil- u. Handelssachen
 - unerlaubter Know-How-Transfer, Patent-Verletzungen
- Bewertungen**
- Ermittlung des Versicherungswertes u. der Schadenhöhe
 - Unternehmensverkauf, -umwandlung und -gründung
 - Gesetzliche Haftpflicht (Schadenersatz)
 - Zwangsversteigerungsverfahren
 - Regressverfahren
- Schiedsgutachten** z.B. im bedingungsgemäßen Sachverständigenverfahren nach VVG, oder zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach BGB
- Beratungen/Support** zu technischen Fragestellungen, z.B.:
- Beurteilung von Konstruktionen des Produktionsmaschinenbaus
 - Schadenmanagement
 - Reparaturmöglichkeiten, Sanierung
 - Wiederbeschaffung, Retrofit



Peter Struhlik

von der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Fenster, Türen,
Fassaden und Wintergärten.

Falterweg 1
32425 Minden

fon 0571 / 648 1188

fax 0571 / 648 2089

e-mail mail@struhlik.eu

http www.peter-struhlik.de

mobil 0176 / 61 59 29 06

Zur Person

- Jahrgang 1955.
- Abschluss der theologischen Ausbildung und Tätigkeit als Pastor.
- Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker, Schwerpunkt Instandsetzung.
- Abteilungsleiter im Werkzeugbau (Funkensenkerosion und Drahtschneide-erosion).
- Leiter der Technik bei einem deutschen Profilsystemgeber (Kunststoff- und Holzprofilsysteme). Unter anderem eigene Entwicklungen für den deutschen und französischen Markt.
- Seit 1993 freiberuflich tätig, seit 1996 als ö.b.u.v. Sachverständiger.

Besondere Sachkunde

- Fenster-, Tür-, Torkonstruktionen, technische Fassaden und Glasdächer, Wintergärten. Ausführung in Aluminium, Holz, Kunststoff, Stahl sowie Verbundwerkstoffen.
- Kraftbetätigte Fenster, Türen, Tore (auch Risikobeurteilung entsprechend der Maschinenrichtlinie), Fensterläden, Beschattungsanlagen.
- Glasschäden, Ursachenermittlung und Oberflächenveränderungen.
- Kondensatbildung, Schimmelpilzbildung (Differenzierung zwischen Baukörper-einflüssen und Nutzerverhalten).

- Untersuchung und Bewertung von Baukörperanschlüssen.
- Labortechnische Untersuchungen: Mikroskopie, Bestimmung von Materialien, Nachweis von Beschichtungsfehlern bei Lasuren, hygroskopische Veränderungen bei Holz, Leitwertbestimmung (Chloridgehalt), Schichtdickenbestimmung auf Metall und Nicht-Metallen.

Tätigkeit

- Sachverständigengutachten zur Beweissicherung / Beweiserhebung für Amts-, Landes- und Oberlandesgerichte.
- Privatrechtlich erstellte Gutachten.
- Schiedsgutachten.

Vorträge, Schulungen, Fachartikel

- Vorträge im TFB Weiterbildungszentrum CH-5103 Wildegg, an der Technischen Universität Dresden (EIPOS) und bei den Jahrestreffen des Bundesverbandes für Wintergärten. Eine Vortragsreihe im Auftrag der Firma Schüco International KG.
- Verschiedene Fachartikel (Regelkonforme Dachneigung, Sanierung von Holzfenstern) in der Glaswelt, Glas und Rahmen, Der Metallbauer, architektur + technik.
- Herausgeber der WiGaRi (Wintergartenrichtlinie im Internet).
- Mitautor „Immobilien- und Bauschadensbewertung II“ (ISBN 978-3-8169-2948-2), erschienen im expert verlag GmbH in 71272 Renningen.

Sonstiges

- Mitarbeit im Prüfungsausschuss der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld.





Prof. Dr.-Ing. Manfred Wehrheim

von der IHK Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Werkzeug-
maschinen, Bewertung und Schäden, und
Automatisierungs-, Montage, Zuführtechnik
und Robotik

Prittwitzstraße 10
89075 Ulm

fon 07308 / 92 92 691

fax 07308 / 92 93 719

mobil 0160 / 85 90 193

e-mail wehrheim@hs-ulm.de

Zur Person / Qualifikation:

Jahrgang 1962

Dr.-Ing. Maschinenbau, RWTH Aachen

Leiter technisches Engineering eines mittelgroßen Unterneh-
mens der Automobilzulieferindustrie

Consultant und Projektmanagement in der Automobil-
montage

Technischer Geschäftsführer eines mittelgroßen
Unternehmens der Automobilzulieferindustrie

seit 2004 Professor der Hochschule Ulm mit dem Lehrgebiet
Fertigungssysteme/CAM und Werkzeugmaschinen

seit 2007 Leiter Steinbeisberatungszentrum
Fertigungssysteme & Prozesse, Ulm

2007–2015 Prorektor für Forschung & Transfer der
Hochschule Ulm

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Vorstandsmitglied im VDI Donau Illerkreis



Prof. Dr.-Ing. Manfred Wehrheim

Prittwitzstraße 10
89075 Ulm

fon 07308 / 92 92 691
fax 07308 / 92 93 719
mobil 0160 / 85 90 193
e-mail wehrheim@hs-ulm.de

Arbeitsgebiete / Erfahrungen als Sachverständiger

Gutachten für Gerichte und Industrie

Schadenanalyse an Maschinen und Anlagen im
Sondermaschinenbau und an Serienmaschinen

Beurteilung von Mängeln und Fehlern an Fertigungs-
anlagen und automatisierten Einrichtungen

Analyse zur Steigerung der technischen Verfügbarkeit
von Fertigungsanlagen

Schulung im Bereich Automatisierungssysteme und
Robotik

Veröffentlichungen

Roboterunterstütztes Freiformschmieden im automati-
sierten Prozeß

Produktionskennzahlen – Einführung und Erfassung

Herstelltechnik für Brennstoffzellen: vom Handwerk zum
roboterunterstützten Fertigungsverfahren

Mensch-Roboter-Kollaboration – Einsatz und Grenzen



Dipl.-Ing. (FH) Stephan Wimmers

von der IHK Rheinhesse öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Bauma-
schinen und deren Bewertung

Tannenweg 8
67551 Worms

Tel. +49 (0) 6241 / 496 64 17

Mobil +49 (0) 172 / 832 15 06

E-Mail s.wimmers@ib-wimmers.com

Internet www.ib-wimmers.com

Ausbildung / Qualifikation

- Maschinenschlosser im Sondermaschinenbau
- Dipl.-Ing. (FH) Fachhochschule Darmstadt
- Prüfsachverständiger für Krane und Hebezeuge gemäß BetrSichV §2 Abs.6 Anhang 3
- Internationaler Schweißfachingenieur (SFI / IWE)

Berufspraxis

- 2 Jahre Maschinenschlosser im Sondermaschinenbau
- 20 Jahre Berufserfahrung in leitender Funktion in der Maschinenteknik der Bauindustrie
- seit 2011 eigenes Ingenieurbüro

Besondere Projekte

- Kombination Hydraulikbagger mit Zusatzhydraulik und Rammgerät
- Aggregat zur Bodenvereisung
- Umbau einer Gleitschalungsbühne zur Arbeitsbühne mit Personenbeförderung inkl. der entsprechenden Abnahmen mit BG und Überwachungsgesellschaften
- Arena auf Schalke Gelsenkirchen Gründungsarbeiten
- Europapassage Hamburg Baugrube
- Arge S-Bahn Flughafen Hamburg Spezialtiefbauarbeiten
- Tunnel Göteborg und NL 22 Stockholm Spezialtiefbauarbeiten
- Staatsbibliothek und Operncarree Berlin Gründungsarbeiten

Aufgabengebiete

- Schadensgutachten
- Wertgutachten
- Versicherungsgutachten
- Gerichtsgutachten
- Beweissicherung
- Schiedsgutachten
- Ermittlung von Versicherungswerten
- Privatgutachten
- Zustandsbewertungen
- Bewertungen von Risiken
- Reparaturmanagement
- Schadensmanagement
- Ermittlung der Life-Cycle-Cost von Maschinen und Geräten
- Geräteabnahmen für Neu- und Gebrauchsmaschinen
- Überprüfungen gemäß UVV
- Erstellung von maschinentechnischen Konzepten
- Gerätekauf- und Geräteverkaufsberatung
- schweißtechnische Beratung gemäß DIN /EN und DVS
- Schwerpunkte Bau-, Forst- und Landmaschinen

Mitgliedschaften

- Mitglied beim VDI Verein Deutscher Ingenieure
- Mitglied beim VDBUM
- Verband der Baubranche; Umwelt- und Maschinentechnik



Senior-Experten

Senior-Experten sind ausnahmslos besonders berufserfahrene, vormals öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, deren öffentliche Bestellung ruht. Sie sind Mitglied der „Experten Gemeinschaft Technik“ und weiterhin in ihrem Fachgebiet tätig.



Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Jacob

Hinterlehen 13
95463 Bindlach
fon 09208 / 655941
fax 09208 / 655939

SteuerNr. 208/232/50135

e-mail: e.jacob@sv-jacob.de
www.sv-jacob.de

Zur Person / Qualifikation:

Jahrgang 1954
Lehre: Maschinenschlosser
Studium: Dipl.-Ing.(FH) Maschinenbau (Fertigungstechnik)

Berufspraxis: Industrietätigkeit (25 Jahre): Leitende Funktionen in mittelständischen Unternehmen des Maschinen- und Sondermaschinenbaus, Produktionsleiter, Betriebs- und Personalleiter
gutachtlich tätig seit 1998
öffentl. best. u. vereid.
Sachverständiger bis 02/2022

Auftraggeber: Gerichte, Industrie, Behörden, Versicherungen, Banken

Mitgliedschaften: VDI (Verein Deutscher Ingenieure e.V.) Düsseldorf

Arbeitsgebiete:

Gutachten zur Beweissicherung, Wert- und/oder Schadensfeststellung in folgenden Problemfällen:

- Brand-, Wasser-, Haftpflicht- und Maschinenschäden
- Ermittlung des Versicherungswertes von Betriebseinrichtungen, Unternehmensverkauf und -umwandlung
- Insolvenzverfahren, Versteigerungen, Beleihung
- Beweisverfahren, Schaden-, Mängel-, Wertfeststellung

Schwerpunkt

- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen (*Metall, Kunststoff, Holz, Stein*)
- Maschinen der Landwirtschaft, Baumaschinen

Schiedsgutachten zur außergerichtlichen Konfliktvermittlung



Dipl. Kfm. Friedhelm Peter

Bachstraße 20
D-31157 Sarstedt

Fon 05066 / 6 40 53
Mobil 0177 / 4 21 29 40
E-mail F.Peter@t-online.de
Internet www.sv-peter.de

Tätigkeitsprofil

Ausbildung / Berufspraxis:

- 1968 Abitur, 1975 Studium der BWL mit Abschluss als Diplom Kaufmann
- Seit 1975 18 Jahre Berufspraxis in leitender Stellung bei einem Versicherungsunternehmen im Bereich industrielle Sachversicherungen
- Seit 1993 freiberuflicher Sachverständiger für Waren- und Betriebsunterbrechungsschäden
- Seit 1995 Erlaubnis zur Ausübung des Berufs als Versicherungsberater durch den Präsidenten des LG Hildesheim
- Von 1999 bis 2022 öffentliche Bestellung und Vereidigung der IHK Hannover im Fachgebiet Waren- und Betriebsunterbrechungsschäden
- April 2007 bis Mai 2014 Erlaubnis der IHK-Hannover nach § 34 e GewO zur Ausübung des Berufs als Versicherungsberater

Arbeitsgebiete als Sachverständiger:

- Feststellungen von Schadenhöhen zu Waren- und Betriebsunterbrechungsschäden für Gerichte und private Auftraggeber
- Schiedsgutachten
- Risikoanalysen zu Betriebsunterbrechungsrisiken
- Versicherungswertermittlungen
- Gutachten zu Betriebsverlagerungen

Dipl. Kfm. Friedhelm Peter

Bachstraße 20
D-31157 Sarstedt

Fon 05066 / 6 40 53

Mobil 0177 / 4 21 29 40

E-mail F.Peter@t-online.de

Internet www.sv-peter.de

Veröffentlichungen:

- Vorlesungen am Institut für Berufsbildung der Versicherungswirtschaft in Hannover
- Div. Artikel zu Ausfallschäden
- Fachseminare am Institut für Berufsbildung der Versicherungswirtschaft in Hannover
- Fachbeiträge in diversen Zeitschriften

8 Fachgebiete für Gutachten und Dienstleistungen nach Alphabet

A

Aktorik.....	Leitl, Wehrheim
Antriebstechnik.....	Lauhoff, Wimmers
Arbeitsschutz.....	Wimmers
Ausfallschäden.....	Peter
Ausfallversicherungen.....	Peter
Automatisierungstechnik.....	Wehrheim

B

Bau- und Baustoffmaschinen.....	Jacob
.....	Schobrick, Sohr
.....	Wimmers
Bergbaumaschinen.....	Schobrick, Wimmers
Beschattungsanlagen.....	Struhlik
Betriebseinrichtungen.....	Jacob, Leitl
.....	Sohr, Wehrheim
Betriebsunterbrechungsschäden.....	Peter
Bewertung von.....	
– Maschinen, Anlagen, Betriebs- einrichtungen.....	Sohr
.....	Wehrheim, Wimmers
Biogasanlagen.....	Jacob
Blockheizkraftwerke.....	Jacob
.....	Sohr
Bunker.....	Lauhoff

C

CE-Kennzeichnung.....	
.....	Lauhoff, Sohr

D

Dichtigkeitsuntersuchungen an Fenstern, Türen, Fassaden.....	Struhlik
---	----------

E

Elektronik.....	Leitl
-----------------	-------

F

Fahrsteige.....	Lauhoff
Fahrzeugwaschanlagen.....	Leitl
Fassaden, technische.....	Struhlik
Feinmechanik.....	Leitl
Feinwerktechnik.....	Leitl
Fenster-, Tür-, Torkonstruktionen.....	Struhlik
Fertigungssysteme.....	Jacob
.....	Sohr, Wehrheim
Fertigungstechnik.....	Jacob, Leitl
.....	Sohr, Wehrheim
Feuchteschäden an Fenstern, Türen, Fassaden.....	Struhlik
Formenbau.....	Jacob
Forstwirtschaftsmaschinen.....	Jacob, Schobrick
.....	Sohr, Wimmers
Fördertechnik.....	Lauhoff
.....	Wehrheim, Wimmers

G

Gerichtsgutachten.....	Jacob, Lauhoff
.....	Leitl, Peter
.....	Schobrick, Sohr, Struhlik
.....	Wehrheim, Wimmers
Glasdächer.....	Struhlik
Glasindustriemaschinen.....	Leitl, Sohr
Glasschäden.....	Struhlik

H

Haftpflichtschäden
 Leitl, Peter
 Sohr, Wimmers
 Handhabungstechnik
 Jacob, Leitl
 Sohr, Wehrheim
 Hebezeuge
 Schobrick, Wimmers
 Holzbearbeitungsmaschinen
 Jacob
 Sohr, Wehrheim
 Hydraulik
 Wimmers

K

Konstruktionsfehler
 Lauhoff, Leitl
 Sohr, Wehrheim
 Korrosion
 Leitl, Schobrick, Wimmers
 Krane
 Wimmers
 Kunststoffmaschinen
 Jacob, Sohr
 Wehrheim

L

Ladeeinheitensicherung, Palettieren,
 Schrumpfen, Stretchen
 Lauhoff
 Lager-, Kommissionier- und
 Sortiertechnik
 Lauhoff
 Landwirtschaftsmaschinen
 Jacob, Schobrick
 Sohr, Wimmers
 Lasertechnik
 Leitl

M

Maschinenelemente
 Lauhoff, Sohr
 Maschinenrichtlinie
 Lauhoff, Sohr
 Maschinensicherheit
 Lauhoff, Leitl
 Sohr, Wimmers
 Maschinenwerkzeuge
 Jacob
 Materialflusstechnik
 Lauhoff

Mechatronik
 Leitl, Wehrheim
 Messtechnik
 Leitl, Wehrheim
 Montagetechnik
 Jacob, Leitl
 Sohr, Wehrheim

N

Normenrecherche
 Lauhoff, Sohr

Q

Qualitätssicherung
 Leitl, Wehrheim

R

Robotik
 Wehrheim

S

Sackabfüllanlagen
 Lauhoff
 Schadenursachen
 Jacob, Lauhoff, Sohr
 Wehrheim, Wimmers
 Schiedsgutachten
 Jacob, Lauhoff, Leitl
 Peter, Schobrick
 Sohr, Struhlik
 Wehrheim, Wimmers
 Schranken (kraftbetätigt)
 Struhlik
 Schutzrechte, Erfindungen
 Lauhoff
 Schweißkonstruktionen
 Schobrick, Wimmers
 Schweißmaschinen
 Schobrick, Wimmers
 Schweißtechnische Beratung
 Schobrick, Wimmers
 Sensorik
 Leitl, Wehrheim
 Siloanlagen
 Lauhoff, Wimmers
 Sondermaschinen
 Jacob, Leitl
 Sohr, Wehrheim
 Wimmers
 Steinbearbeitungsmaschinen
 Jacob, Sohr
 Stetigförderer
 Lauhoff

Steuerungstechnik.....
..... Wehrheim

T

Transportanlagen
..... Lauhoff

Transportschäden an Maschinen,
Anlagen und Betriebseinrichtung.....
..... Jacob, Sohr
..... Wehrheim, Wimmers

Transportverfahren.....
..... Lauhoff

Tribologie.....
..... Leitl, Schobrick, Sohr, Wimmers

Türen, Tore (kraftbetätigt)
..... Struhlik

U

Umschlagtechnik/-anlagen.....
..... Lauhoff

Unfallverhütung
..... Wimmers

V

Verbrennungsmotoren.....
..... Jacob, Sohr

Verfahrenstechnische Maschinen und
Apparate
..... Leitl, Wehrheim

Verpackungsmaschinen
..... Jacob, Sohr
..... Wehrheim

Versicherungswertermittlungen
zu Maschinen, Anlagen und
Betriebseinrichtung.....
..... Jacob, Sohr
..... Wimmers

Versicherungswertermittlungen zu Vor-
räte- und Ausfallversicherungen.....
..... Peter

W

Wareschäden
..... Peter

Werkstoffe
..... Leitl, Schobrick, Wimmers

Werkzeugbau
..... Jacob

Werkzeugmaschinen.....
..... Jacob, Leitl
..... Sohr, Wehrheim

Wintergärten
..... Struhlik

Z

Zuführtechnik.....
..... Wehrheim

9 Fachgebiete für Gutachten und Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen (Wz-Code 2008)

25 Stahlbau

Bunker	Lauhoff
Siloanlagen	Lauhoff, Wimmers

26 DV-Anlagen, elektronische / optische Erzeugnisse

Aktorik	Leitl, Wehrheim
Elektronik	Leitl
Messtechnik	Leitl, Wehrheim
Sensorik	Leitl, Wehrheim

28 Maschinen, Anlagen, Baugruppen

Antriebstechnik	Lauhoff, Sohr, Wimmers
Bau- und Baustoffmaschinen	Jacob Schobrick Sohr, Wimmers
Bergbaumaschinen	Schobrick, Wimmers
Betriebseinrichtungen	Jacob, Leitl Sohr, Wehrheim
Fahrsteige	Lauhoff
Fahrzeugwaschanlagen	Leitl
Fördertechnik	Lauhoff Wehrheim Wimmers
Formenbau	Jacob
Forstwirtschaftsmaschinen	Jacob, Schobrick Sohr, Wimmers

Glasindustriemaschinen	Leitl, Sohr
Handhabungstechnik	Jacob, Leitl Sohr, Wehrheim
Hebezeuge	Schobrick, Wimmers
Holzbearbeitungsmaschinen	Jacob Sohr, Wehrheim
Hydraulik	Wimmers
Krane	Wimmers
Kunststoffmaschinen	Jacob, Sohr Wehrheim
Landwirtschaftsmaschinen	Jacob, Schobrick Sohr, Wimmers
Maschinenelemente	Lauhoff, Sohr
Maschinenwerkzeuge	Jacob
Montagetechnik	Jacob, Leitl, Sohr, Wehrheim
Robotik	Wehrheim
Sackabfüllanlagen	Lauhoff
Schweißmaschinen	Schobrick, Wimmers
Sondermaschinen	Jacob, Leitl Sohr, Wehrheim Wimmers
Steinbearbeitungsmaschinen	Jacob, Sohr
Stetigförderer	Lauhoff
Verbrennungsmotoren	Jacob, Sohr
Verfahrenstechnische Maschinen und Apparate	Leitl Wehrheim
Verpackungsmaschinen	Jacob, Sohr Wehrheim

Werkzeugbau	Jacob
Werkzeugmaschinen.....	Jacob, Leitl Sohr, Wehrheim
Zuführtechnik.....	Wehrheim

35 Energieversorgung

Biogasanlagen.....	Jacob
Blockheizkraftwerke	Jacob Sohr

41-43 Baugewerbe

Beschattungsanlagen.....	Struhlik
Fassaden, technische	Struhlik
Fenster-, Tür-, Torkonstruktionen	Struhlik
Glasdächer	Struhlik
Schranken (kraftbetätigt).....	Struhlik
Türen, Tore (kraftbetätigt)	Struhlik
Wintergärten	Struhlik

49-53 Verkehr und Lagerei

Ladeeinheitensicherung, Palettieren, Schrumpfen, Stretchen	Lauhoff
Lager-, Kommissionier- und Sortier- technik.....	Lauhoff
Transportanlagen	Lauhoff
Transportverfahren.....	Lauhoff
Umschlagtechnik/-anlagen	Lauhoff

61, 62 Information und Kommuni- kation

Automatisierungstechnik	Wehrheim
Steuerungstechnik.....	Wehrheim

64, 65 Finanz- und Versicherungs- Dienstleistungen

Ausfallschäden	Peter
Ausfallversicherungen.....	Peter
Betriebsunterbrechungsschäden	Peter
Bewertung von	
– Maschinen, Anlagen, Betriebs- einrichtungen	Sohr, Wehrheim Wimmers
Haftpflichtschäden.....	Leitl, Peter Sohr, Wimmers
Transportschäden an Maschinen, Anlagen und Betriebseinrichtung.....	Jacob, Sohr Wehrheim, Wimmers
Versicherungswertermittlungen zu Maschinen, Anlagen und Betriebseinrichtung	Jacob, Sohr Wimmers
Versicherungswertermittlungen zu Vorräte- und Ausfallver- sicherungen	Peter
Warenschäden	Peter

71 Freiberufliche und technische Dienstleistungen

Arbeitsschutz	Wimmers
CE-Kennzeichnung	Lauhoff, Sohr
Dichtigkeitsuntersuchungen an Fenstern, Türen, Fassaden	Struhlik
Feinmechanik	Leitl
Feinwerktechnik	Leitl
Fertigungssysteme	Jacob, Sohr Wehrheim
Fertigungstechnik	Jacob, Leitl

..... Sohr, Wehrheim
 Feuchteschäden an Fenstern, Türen,
 Fassaden
 Struhlik
 Gerichtsgutachten
 Jacob, Lauhoff, Leitl
 Peter, Schobrick, Sohr
 Struhlik, Wehrheim
 Wimmers
 Glasschäden
 Struhlik
 Konstruktionsfehler
 Lauhoff, Leitl
 Sohr, Wehrheim
 Korrosion
 Leitl, Schobrick
 Wimmers
 Lasertechnik
 Leitl
 Maschinenrichtlinie
 Lauhoff, Sohr
 Maschinensicherheit
 Lauhoff, Leitl
 Sohr, Wimmers
 Materialflusstechnik
 Lauhoff
 Mechatronik
 Leitl, Wehrheim
 Normenrecherche
 Lauhoff, Sohr
 Qualitätssicherung
 Leitl, Wehrheim
 Schadenursachen
 Jacob, Lauhoff
 Sohr, Wehrheim
 Wimmers
 Schiedsgutachten
 Jacob, Lauhoff, Leitl
 Peter, Schobrick
 Sohr, Struhlik
 Wehrheim
 Wimmers
 Schutzrechte, Erfindungen
 Lauhoff
 Schweißkonstruktionen
 Schobrick, Wimmers
 Schweißtechnische Beratung
 Schobrick
 Wimmers

Tribologie
 Leitl, Schobrick,
 Sohr, Wimmers
 Unfallverhütung
 Wimmers
 Werkstoffe
 Leitl, Schobrick, Wimmers

10 Sachverständigenordnung IHK (Auszug)

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Vorbehaltlich des Erlöschens wegen der Vollendung des 68. Lebensjahres (§ 22 Abs. 1 Buchstabe d) kann der Sachverständige auf Antrag für weitere 5 Jahre erneut bestellt werden. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass
 - a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - b) er das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrags auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
 - h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.
- (4) (entfallen)

§ 3a Bestimmungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Industrie- und Handelskammer ... ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer ... endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4a Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer ... bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Industrie- und Handelskammer händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in (Mitteilungsorgan) bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebetsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
Insbesondere darf der Sachverständige nicht
 - Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherren oder Arbeitgebers erstatten,
 - Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.

- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer ... hinzuweisen.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauszuges einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.
- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht erhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 17

(entfallen)

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 4 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

